

III. Prüfung der Verfassungs-, Gesetz- und Staatsvertragsmässigkeit von Verordnungen

A. Verfahrensbeteiligte im abstrakten Verordnungsprüfungsverfahren

1. Kreis der Antragsteller

a) Abstraktes Verordnungsprüfungsverfahren oder selbständige Verordnungsanfechtung³⁶⁶

Das abstrakte³⁶⁷ Verordnungsprüfungsverfahren kennt formell nur einen Antragsberechtigten. Das Staatsgerichtshofgesetz schreibt für eine abstrakte Verordnungsprüfung vor, dass mindestens 100 Stimmberechtigte innerhalb einer einmonatigen Frist, die ab Kundmachung der Verordnung im Landesgesetzblatt läuft, einen solchen Prüfungsantrag stellen können.³⁶⁸ Die selbständige Verordnungsanfechtung³⁶⁹ ist eine Besonderheit des liechtensteinischen Rechts. Den Rechtsordnungen der Nachbarländer ist eine gleichartige Regelung nicht bekannt.³⁷⁰

b) Antragsteller anstelle von Beschwerdeführer

Die bisher vom Staatsgerichtshof in seinen Entscheidungen noch verwendete Bezeichnung «Beschwerdeführer» für die «hundert Stimmfähigen», die gemäss Art. 26 altStGHG eine Verordnung oder einzelne ihrer Bestimmungen als verfassungs- oder gesetzwidrig angefochten haben,³⁷¹ wird künftig dem Gesetzeswortlaut von Art. 20 Abs. 1 Bst. c StGHG in der Weise angepasst werden müssen, dass es sich bei ihnen nicht mehr

366 Vgl. zu der in Lehre und Rechtsprechung umstrittenen Frage, um welche Form der Popularklage es sich dabei handelt, Wille, Normenkontrolle, S. 86 ff.

367 Siehe StGH 1995/15, Urteil vom 31. Oktober 1995, S. 65 (68), in dem der Staatsgerichtshof zutreffend diese Art der Verordnungsprüfung als abstraktes Normenkontrollverfahren charakterisiert.

368 Art. 20 Abs. 1 Bst. c StGHG. Die Regierungsvorlage für ein Staatsgerichtshofgesetz 1992 verlangte hingegen in Art. 19 Abs. 1 Bst. d einen Antrag von mindestens 200 Stimmberechtigten.

369 Für Margon, S. 172 handelt es sich dabei um einen «Sonderfall der abstrakten Verordnungskontrolle».

370 Vgl. Wille, Normenkontrolle, S. 86.

371 Siehe jeweils die erste Seite (Rubrum) in: StGH 2003/2, Entscheidung vom 30. Juni 2003, nicht veröffentlicht und StGH 2004/19, Urteil vom 3. Mai 2004, nicht veröffentlicht.